

Bürgeramt Rathaus Neukölln	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	3
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU neu ausstellen lassen	4
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Bürgeramt Rathaus Neukölln

Bezirksamt Neukölln

Anschrift

Donaustr. 29
12043 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90239-3320

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeramt/>

E-Mail: buergeramt@bezirksamt-neukoelln.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08.00-15.00 Uhr (nur mit Termin)
Dienstag: 11.00-18.00 Uhr (nur mit Termin)
Mittwoch: 08.00-13.00 Uhr (nur mit Termin)
Donnerstag: 11.00-18.00 Uhr (nur mit Termin)
Freitag: 08.00-13.00 Uhr (nur mit Termin)

Hinweis für Terminkunden

Für die Bearbeitung Ihres Anliegens bitten wir Sie einen Termin zu buchen, möglichst unter Angabe aller Ihrer Anliegen!

Terminbuchungen sind

- über das Internet (Terminbuchungen berlinweit) und
- telefonisch über die Servicenummer 115 möglich.

Wir bitten die Kunden mit Termin um rechtzeitiges Erscheinen. Sie werden über ihre Vorgangsnummer aufgerufen und können gleich im Warteraum Platz nehmen.

Sofern Sie ihren gebuchten Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie,

diesen abzusagen.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

U Rathaus Neukölln: U7

Bus

Rathaus Neukölln: 104, 167 Erkstr.: M41

Sonstige Hinweise zum Standort

An diesem Standort haben Sie die Möglichkeit Ihr Lichtbild für einen Pass, Ausweis oder einen elektronischen Aufenthaltstitel gegen eine Gebühr von einem Mitarbeitenden mit einem mobilen Fotoaufnahmegerät vor Ort erstellen zu lassen.

Lichtbilder für Führerscheingelegenheiten können nicht digital erstellt werden und müssen vom Antragstellenden zum Termin mitgebracht werden.

Am Standort kann bar, mit allen gängigen Kredit- und Debitkarten und auch mit Smart-Phone und -Watch bezahlt werden.

Telefonische Nachfragen zu Lieferzeiten von Personaldokumenten sind nicht möglich!

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU neu ausstellen lassen

Sie besitzen als unbefristeten Aufenthaltstitel eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU? Dann sollten Sie sich Ihren unbefristeten Aufenthaltstitel in den folgenden Fällen neu ausstellen lassen:

- a)** Ihr unbefristeter Aufenthaltstitel wurde noch als Etikett in Ihren alten Pass eingeklebt und Sie haben einen neuen Pass bekommen.
- b)** Ihr unbefristeter Aufenthaltstitel wurde als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt, enthält Angaben zu Ihrem alten Pass und Sie haben einen neuen Pass bekommen. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise im Dokument „Wann sollte ein unbefristeter Aufenthaltstitel neu ausgestellt werden?“ (siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“).
- c)** Auf Ihrem eAT stehen keine Angaben zum Pass, aber die Gültigkeit der eAT-Karte ist abgelaufen.

Wenn Sie ins Ausland reisen möchten, bevor der unbefristete Aufenthaltstitel neu ausgestellt wurde:

Zu a und b) Wenn Sie in der Zwischenzeit ins Ausland reisen möchten, nehmen Sie bitte Ihren alten Pass, Ihren unbefristeten Aufenthaltstitel und den neuen Pass mit. Dann können Sie wieder nach Deutschland einreisen.

- Andere Bedingungen können in dem Land gelten, in das Sie reisen möchten. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, welche Dokumente Sie für die geplante Reise brauchen. Informationen dazu können Sie zum Beispiel bei der Auslandsvertretung des Landes bekommen, in das Sie reisen möchten.

Zu c) Die Wiedereinreise nach Deutschland ist möglich, auch wenn die Gültigkeit der eAT-Karte abgelaufen ist.

Verfahrensablauf

1. Lassen Sie sich Ihren unbefristeten Aufenthaltstitel neu ausstellen. Das können Sie ausschließlich mit Termin vor Ort machen.
2. Das Passfoto kann entweder vor Ort kostenpflichtig erstellt werden oder vorab in einem der Fotostudios / Drogeriemärkten, die es auf einem gesicherten elektronischen Weg an die Behörden übermitteln können.
3. Vor Ort erhalten Sie den PIN-Brief zur Aktivierung Ihrer Online-Ausweisfunktion (eID).
4. Der unbefristete Aufenthaltstitel wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) von der Bundesdruckerei hergestellt.
5. Holen Sie Ihren fertigen eAT und das Sperrkennwort für die Online-Ausweisfunktion (eID) bei der Behörde ab, bei der die Neuausstellung veranlasst wurde.
6. Wenn Sie im Bürgeramt den Direktversand für den eAT gewählt haben, dann erhalten Sie eine E-Mail von der Deutschen Post mit dem voraussichtlichen Zustelltag. Die Sendung wird nur Ihnen persönlich an Ihrem Hauptwohnsitz übergeben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Sie müssen sich mit Ihrem gültigen Pass ausweisen. Das Sperrkennwort wird ebenfalls zugestellt.

7. Setzen Sie mit Hilfe des PIN-Briefs Ihre persönliche PIN für die Online-Ausweisfunktion (eID).

Voraussetzungen

- **Sie besitzen einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)**
- **entweder: Sie haben einen neuen Pass bekommen und Ihr unbefristeter Aufenthaltstitel wurde noch als Etikett in Ihren alten Pass eingeklebt**
- **oder: Sie haben einen neuen Pass bekommen und Ihr elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) verweist noch auf den alten Pass**
(https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/wann-sollte-ein-unbefristeter-aufenthaltstitel-neu-ausgestellt-werden.pdf)
- **oder: Die Karte Ihres elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) ist abgelaufen**
Die Karte eines eAT ist maximal 10 Jahre gültig. Ihr unbefristeter Aufenthaltstitel ist trotzdem weiterhin gültig.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)
- **Persönliche Vorsprache mit Termin**
Neuausstellungen von unbefristeten Aufenthaltstiteln werden bei den Bürgerämtern oder im Landesamt für Einwanderung grundsätzlich nur mit Termin vorgenommen.
- **Neuausstellung in einem Bürgeramt**
Sie können grundsätzlich in jedem Berliner Bürgeramt die Neuausstellung vornehmen lassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Sie besitzen den unbefristeten Aufenthaltstitel.
 - Ihr unbefristeter Aufenthaltstitel wurde durch die Ausländerbehörde / das Landesamt für Einwanderung Berlin erteilt oder zuletzt durch ein Berliner Bürgeramt neu ausgestellt.
 - Wenn die Neuausstellung wegen eines neuen Passes notwendig ist: Sie besitzen den abgelaufenen Pass. Zwischen Ablaufdatum des alten Passes und dem Datum der Ausstellung des neuen Passes liegen nicht mehr als 6 Monate (bei einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU: nicht mehr als 12 Monate).
 - Sie waren nicht länger als 6 Monate durchgehend im Ausland (bei einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU: nicht länger als 12 Monate außerhalb der EU).
- **Neuausstellung im Landesamt für Einwanderung**
Liegt eine der oben genannten Voraussetzungen für die Neuausstellung durch das Bürgeramt nicht vor, ist das Landesamt für Einwanderung zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- **Neuausstellung eines unbefristeten Aufenthaltstitels**
Sie können die Neuausstellung nur mit Termin und persönlich vor Ort vornehmen lassen.
- **Ihr aktueller Pass**
- **Wenn die Neuausstellung wegen eines neuen Passes notwendig ist:**

Ihr alter Pass

- **Falls Ihr Pass gestohlen wurde und Sie den Diebstahl bei der Polizei angezeigt haben, bringen Sie bitte die Anzeige mit.**
- **Ihr unbefristeter Aufenthaltstitel**
 - Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) zusammen mit dem Zusatzblatt oder
 - Ihr alter Pass mit dem eingeklebten Aufenthaltstitel
- **1 aktuelles biometrisches Passfoto**
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1541531.php>)
Seit dem 01.05.2025 gilt: Biometrische Passfotos dürfen grundsätzlich nur noch direkt in den Behörden digital erstellt werden oder in Fotostudios / Drogeriemärkten, die es auf einem gesicherten elektronischen Weg an die Behörden übermitteln können.

Gebühren

- 67,00 Euro: Für Volljährige
- 33,50 Euro: Für Minderjährige
- 27,60 Euro: Für Türkische Staatsangehörige bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- 46,00 Euro: Für Türkische Staatsangehörige ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- keine Gebühren: Bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II ("Hartz IV") oder XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder nach Asylbewerberleistungsgesetz, für Resettlement-Flüchtlinge (im Sinne des § 23 Absatz 4 Satz 1 AufenthG), für Asylberechtigte, für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigter genießen
- 6,00 Euro zusätzlich: Für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort
- 15,00 Euro zusätzlich: Für den Direktversand des unbefristeten Aufenthaltstitels zu Ihnen nach Hause

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Nach der Vorsprache mit Termin dauert es ungefähr 3-4 Wochen, bis die Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist.

Weiterführende Informationen

- **Digitale Fotos für Aufenthaltsdokumente ab 01.05.2025 (Landesamt für Einwanderung)**
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1541531.php>)

- **Hinweisblatt: Wann sollte ein unbefristeter Aufenthaltstitel neu ausgestellt werden? (Landesamt für Einwanderung)**
(https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/wann-sollte-ein-unbefristeter-aufenthaltstitel-neu-ausgestellt-werden.pdf)
- **elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) - Ausgabe (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326231/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Bürgeramt:** Die Dienstleistung kann grundsätzlich bei allen Berliner Bürgerämtern in Anspruch genommen werden, wenn dafür die im Abschnitt "Voraussetzungen" genannten Bedingungen erfüllt sind.
- **Landesamt für Einwanderung:** Das LEA ist in allen anderen Fällen zuständig.